

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

 **Berlin**
Sportmetropole

VSG 09 / U6 / 13

Berlin, 14.01.2014

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle männliche Jugend, ein Verfahren nach § 16 RO-DHB gegen den Verantwortlichen der Mannschaft 1 beim Spiel der männlichen Jugend C Landesliga am 01.12.2013 einzuleiten.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Günter Braun (HSW Humboldt), Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 17.12.2013 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle auf Bestrafung des Verantwortlichen wird stattgegeben.
2. Der MV der Mannschaft 1 wird wegen Verschuldens eines Spielabbruches mit einer Geldstrafe in Höhe von 200,00 € belegt, ersatzweise die Mannschaft 1.
3. Die Mannschaft 1 wird wegen Fehlens einer ausreichenden Anzahl von Ordnern zu einer Geldstrafe von 100,00 € verurteilt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der MV, ersatzweise die Verein 1.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

- 2 -

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 01.12.2013 fand das Meisterschaftsspiel der männl. Jgd C Landesliga Mannschaft 1 – Mannschaft 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Kameraden 1 und Kameraden 2. In der 2. Halbzeit begannen die Zuschauer von Mannschaft 1, den Spieler von Mannschaft 2 lautstark zu beleidigen. Grund hierfür war die körperliche Überlegenheit dieses Spielers gegenüber ihren eigenen Spielern. Durch diese Beleidigungen ließ sich der Spieler unter anderem dazu hinreißen zur Zuschauertribüne zu gehen und den Zuschauern den „Stinkefinger“ zu zeigen. Er wurde daraufhin von seinen eigenen Spielern beruhigt und von der Tribüne weggeführt. Dieses grobe unsportliche Verhalten des Spielers, das hinter den Rücken der Schiedsrichter geschah und somit von diesen auch nicht geahndet werden konnte, führte daraufhin zu weiteren Beleidigungen durch die Zuschauer gegenüber dem Spieler. Dadurch wurde das Spiel noch hitziger. Da der MV befürchtete, dass die Situation zu eskalieren drohe und eine Schlägerei auf dem Spielfeld stattfinden würde, beschloss er das Spiel abubrechen.

Die Spielleitende Stelle männliche Jugend stellte am 09.12.2013 den Antrag an das VSG, gemäß § 16 RO-DHB ein Verfahren gegen den Verantwortlichen der Mannschaft 1 wegen Spielabbruchs einzuleiten und durchzuführen.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag der Spielleitenden Stelle wurde stattgegeben, weil das VSG der Auffassung ist, dass der MV Mannschaft 1 nicht alle ihm zustehenden Möglichkeiten genutzt hat, um das Spiel bis zum Ende durchzuführen.

Der MV berichtete zwar von einer zunehmenden körperlichen Härte in der 2. Halbzeit und von verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Spielern beider Mannschaften, jedoch hat er die Möglichkeit, den für das VSG eigentlichen Grund dieser aufgeheizten Stimmung, nämlich die Beleidigungen der eigenen Zuschauer gegenüber dem Spieler zu beenden, nicht genutzt, sondern hat das Spiel durch die Schiedsrichter abbrechen lassen.

Die Aussage des MV, er sähe keine Möglichkeit, mit den Zuschauern Kontakt aufzunehmen, weil er kein Team-Time-Out mehr hatte, kann das VSG nicht nachvollziehen, da er kurz darauf während einer Spielunterbrechung Kontakt zu den Schiedsrichtern aufnahm, um ihnen mitzuteilen, er wolle das Spiel abbrechen. Er hätte hier mit den Schiedsrichtern über eine Kontaktaufnahmemöglichkeit mit den eigenen Zuschauern reden sollen, da keine Ordner vorhanden waren, die dies eigentlich hätten tun müssen.

Nach Aussagen der Schiedsrichter und des Zeugen 1 haben die Mannschaft 1 Zuschauer den Spieler massiv beleidigt. Auch wenn dieser Spieler sich den Zuschauern gegenüber grob unsportlich verhalten hat, indem er ihnen den „Stinkefinger“ zeigte, hätte der MV hier dafür Sorge tragen müssen, dass die Beleidigungen beendet werden. Diese grobe Unsportlichkeit hatten die Schiedsrichter nicht gesehen und konnten sie demzufolge auch nicht ahnden.

Auch kann das VSG der Ausführung des MV nicht folgen, in der er behauptet, er wollte seine Spieler und die Schiedsrichter schützen, da diese ebenfalls immer häufiger groben Unsportlichkeiten ausgesetzt waren. Hierbei kann er nur verbale Unsportlichkeiten gemeint haben, denn beide Schiedsrichter sagten hierzu aus, dass weder die Spieler von Mannschaft noch von Mannschaft 1 bösartige Fouls begangen und die dann von ihnen hätten geahndet werden müssen.

Die Bestrafung des Vereins wegen Fehlens einer ausreichenden Anzahl von Ordnern erfolgt gemäß § 25 Ziff. 1 Abs. 3, da das VSG der Auffassung ist, wenn Ordner anwesend gewesen wären, hätten diese die andauernden lautstarken Beleidigungen unterbinden können und somit wäre es nicht zu Provokationen und letztendlich zum Spielabbruch gekommen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Günter Braun
stellv. Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1